



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe August 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung	5	7. Senat	4
Datenschutz	4	8. Senat	1
Deliktsrecht.....	4, 7	10. Senat.....	6, 7
Kostenrecht.....	6	11. Senat.....	5, 7
Nachlasssache	6	12. Senat.....	1
Privates Baurecht.....	1	18. Senat.....	4
Schuldrecht	3	20. Senat.....	7
Vereinsrecht.....	1	22. Senat.....	3
Versicherungsrecht	4, 7		
Zivilprozessrecht.....	4, 7		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Verfahrensrecht.....	8	2. Senat	8
Zuständigkeit	8		

Rechtsprechung der Strafsenate

Gerichtsverfassungsrecht.....	9	1. Senat	11
Kostenrecht.....	9	3. Senat	9, 10, 11
Maßregelrecht	10	5. Senat	10
Registerrecht.....	11		
Strafprozessrecht.....	9, 11		
Verkehrsordnungswidrigkeit	10		

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Anwaltliches Berufsrecht	12	1. Senat	12
--------------------------------	----	----------------	----

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

8 W 15/24

[Beschluss vom 05.07.2024](#)

Vereinsrecht

Dachverband von Sportvereinen, Vereinsmitglied, unabhängige „Kommission zur Aufarbeitung und Prävention von Gewalt“, Ermittlungen, Pflichtverletzungen, rechtstaatliche Verfahrensgrundsätze, Anspruch auf rechtliches Gehör, verbandsinternes Disziplinarverfahren

1. Bei der Einsetzung einer unabhängigen „Kommission zur Aufarbeitung und Prävention von Gewalt“ durch einen Dachverband von Sportvereinen handelt es sich um eine Vereinsmaßnahme, die der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.
2. Ein Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Einstellung der Tätigkeit einer solchen unabhängigen Kommission, soweit sie gegen ihn umfangreiche Ermittlungen wegen konkreter Pflichtverletzungen zur Vorbereitung etwaiger Disziplinarmaßnahmen durchführt und hierbei elementare rechtstaatliche Verfahrensgrundsätze wie die Gewährung rechtlichen Gehörs nicht beachtet, obwohl die Verbandsstatuten ein internes Disziplinarverfahren zur Aufklärung von Pflichtverletzungen vorsehen.

12 U 95/22

[Urteil vom 05.07.2024](#)

Privates Baurecht

Werklohn, Nullpositionen, AGB, unangemessene Benachteiligung, Vertragsstrafe, Nettoauftragssumme, Nettoangebotssumme, Nettoschlussrechnungssumme, Skontovereinbarung, Abschlagszahlungen, Skontierfähigkeit, Sicherheitseinbehalt, Teilzahlungen, Schlusszahlung, Feststellungsinteresse, Aufrechnung der Klägerseite, Gegenforderung, Rechtskraft

1. Ordnet der Auftraggeber nachträglich den Wegfall einzelner Leistungen eines Einheitspreisvertrages an und kommen diese Leistungen dann letztlich einvernehmlich nicht zur Ausführung, liegt kein der Äquivalenzstörung durch Mengenminderung

im Sinne des § 2 VOB/B entsprechender Sachverhalt vor. Für die Abrechnung der nicht unter § 2 VOB/B fallenden Nullpositionen kommt dann nur eine Abrechnung nach § 8 VOB/B bzw. § 648 BGB (analog) in Betracht (Anschluss an [OLG München, Beschluss vom 02.04.2019 – 28 U 413/19](#), juris), sofern sich die Parteien nicht anderweitig geeinigt haben.

2. Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach welcher die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Frist für die Vollendung auf insgesamt 5 % der vor der Ausführung des Auftrags vereinbarten Nettoauftragssumme begrenzt ist, beeinträchtigt bei einem Einheitspreisvertrag den Auftragnehmer als Vertragspartner des Verwenders nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (Anschluss an [BGH, Urteil vom 15. Februar 2024 – VII ZR 42/22](#), juris).
3. Dies gilt auch dann, wenn unklar bleibt, ob mit der Klausel auf die Nettoangebotssumme oder die korrekte Nettoschlussrechnungssumme Bezug genommen wird. Diese Unklarheit geht gemäß § 305c Abs. 2 BGB bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders.
4. Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die als Sicherungsvereinbarung einen Einbehalt von 5 % der Auftragssumme vorsieht, ohne den Zeitraum für den Einbehalt zu regeln, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen, weil sie es dem Auftraggeber ermöglicht, die Bürgschaft nach seinem Belieben zu befristen (Anschluss an [BGH, Urteil vom 10.04.2003 – VII ZR 314/01](#), juris; [OLG Köln, Urteil vom 05.04.2012 – I-7 U 195/11](#), juris).
5. Ob Skonto nur für die Schlusszahlung oder auch für Abschlagszahlungen vereinbart ist, muss durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden. Die Auslegung einer Skontovereinbarung kann ergeben, dass Skonto auch dann auf eine innerhalb der Skontofrist geleistete Abschlagszahlung zu gewähren ist, wenn zwar nicht die

gesamte Summe der berechtigten Abschlagsrechnung bezahlt wird, jedoch ein nicht unerheblicher Teil der berechtigten mit einer Abschlagsrechnung begehrten Forderung.

6. Der Auftraggeber einer Werkleistung ist bei Leistung von Abschlags- oder Vorauszahlungen auf den Werklohn innerhalb einer eingeräumten Skontierungsfrist nach dem Sinn und Zweck der Skontoabrede auch dann zum Skontoabzug hinsichtlich des geleisteten Betrages berechtigt, wenn er die Schlussrechnung selbst nicht vollständig oder verspätet bezahlt (Fortführung OLG Hamm, Urteil vom 12.01.1994 – 12 U 66/93, beck-online; Anschluss an OLG Köln, Urteil vom 30.01.1990 – 22 U 181/89, beck-online).
7. Rechnet der Kläger mit (einem Teil) der ihm zuerkannten Klageforderung gegen eine anderweitige Gegenforderung des Beklagten auf, so erstreckt sich die Rechtskraftwirkung des Urteils, das die Klage mit Rücksicht auf die Aufrechnung (teilweise) abweist, nicht in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 ZPO auf die Gegenforderung (Anschluss an BGH, Urteil vom 04.12.1991 – VIII ZR 32/91, juris).

22 U 53/24

[Hinweisbeschluss vom 05.07.2024](#)

Schuldrecht

Verzug, Mindestschaden, Vorteilsausgleichung, Zinsen

Vereinbaren die Parteien in einem notariellen Kaufvertrag über ein mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück, dass bei Nichtzahlung innerhalb einer festgelegten Frist ohne Mahnung Verzug eintritt, kann der Käufer dem Zinsanspruch des Verkäufers nach § 288 Abs. 1 BGB nicht mindernd entgegenhalten, dass dem Verkäufer nach dem Inhalt des Vertrages die Mieterträge bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zustehen.

18 U 49/23

**Urteil vom
27.06.2024**

Versicherungsrecht

**Provisionsanspruch bei Nichtzahlung der
Prämie**

1. Auch bei Nichtzahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer (§ 92 Abs. 4 HGB) kann sich ein Provisionsanspruch des Versicherungsvertreeters gem. §§ 92 Abs. 2, 87a Abs. 3 S. 1 und 2 HGB ergeben.
2. Bei einem sich mangels Kündigung stets verlängernden Dauerschuldverhältnis lässt sich (im Fall der Kündigung zum Ablauf einer Versicherungsperiode) schon keine (teilweise) Nichtausführung des Geschäfts im Sinne von § 87a Abs. 3 S. 1 HGB annehmen.
3. In Fällen der Nichtverlängerung einer Versicherung nach Vollendung einer Versicherungsperiode besteht grundsätzlich keine Nachbearbeitungsobliegenheit des Versicherers.

7 U 154/23

**Urteil vom
21.06.2024**

**Datenschutz
Deliktsrecht
Zivilprozessrecht**

Scraping, Revisionszulassung, Auskunftsanspruch, Schaden, Kausalität, Unterlassungsklage

1. Insbesondere zuletzt das Urteil des [EuGH vom 20.06.2024 – C-590/22](#) (BeckRS 2023, 35786) bestärkt den Senat in seiner Rechtsauffassung ([OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 = juris Rn. 151-160; [OLG Hamm, Beschluss vom 21.12.2023 – 7 U 137/23](#), GRUR-RS 2023, 37310 = juris Rn. 6; dem folgend [OLG München, Urteil vom 24.04.2024 – 34 U 2306/23e](#), GRUR-RS 2024, 8563 = juris Rn. 32, Rn. 35 m. w. N.; [OLG Oldenburg, Urteil vom 21.05.2024 – 13 U 100/23](#), BeckRS 2024, 12013 = juris Rn. 43; [OLG Saarbrücken, Urteil vom 03.05.2024 – 5 U 72/23](#), GRUR-RS 2024, 10977 = juris Rn. 24; [OLG Celle, Urteil vom 04.04.2024 – 5 U 31/23](#), GRUR-RS 2024, 6435 = juris Rn. 67; [OLG Köln, Urteil vom 07.12.2023 – I-15 U 33/23](#), GRUR-RS 2023, 36757 = juris

Rn. 39; OLG Dresden, Urteil vom 05.12.2023 – 4 U 1094/23, GRUR-RS 2023, 36858 = juris Rn. 45; [OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23](#), GRUR-RS 2023, 32883 = juris Rn. 294), dass im Rahmen eines Anspruchs aus Art. 82 DSGVO ein mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung als negative Folge einhergehender Kontrollverlust als solcher die Annahme eines immateriellen Schadens nicht trägt.

2. Der Senat hält zudem weiter daran fest, dass es einer konkret individuellen Darlegung der über den Kontrollverlust hinausgehenden, kausal auf das Scraping zurückzuführenden persönlichen Beeinträchtigungen bedarf (vgl. [Senat, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 = juris Rn. 164 f.), die im Zweifel im Rahmen einer persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO im Hinblick auf die Beweislast des Klägers zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO – hier gar widerlegt – festzustellen sind ([BGH, Beschluss vom 25.10.2022 – VI ZR 382/21](#), BeckRS 2022, 35153 Rn. 13, 15; [BGH, Urteil vom 26.02.2009 – I ZR 155/07](#), BeckRS 2009, 9695 Rn. 8).
3. Im Einzelfall kann es – wie hier – bereits an einem Kontrollverlust fehlen, wenn die gescrapte Handynummer vor dem Scrapingvorfall schon unmittelbar oder mittelbar an einen unbestimmten Kreis weitergegeben worden ist (im Anschluss an [OLG Köln, Urteil vom 07.12.2023 – I-15 U 33/23](#), GRUR-RS 2023, 36757 = juris Rn. 37).

11 U 133/22

[Urteil vom 03.05.2024](#)

Amtshaftung

Amtshaftung, Überwachung, Post, Telefon, Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtmäßigkeit, Darlegungs- und Beweislast

Die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit einer nach dem G10-Gesetz und dem BVerfSchG durchgeführten Überwachungsmaßnahme trifft den die Maßnahme anordnenden Hoheitsträger. Für einen mit einer Überwachungsmaßnahme verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

kann der Betroffene zu entschädigen sein, wenn sich der Hoheitsträger aus Geheimhaltungsgründen an hinreichendem Sachvortrag zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Überwachung gehindert sieht.

10 W 114/23

[Beschluss vom 26.04.2024](#)

Nachlasssache

Testierfähigkeit, förmliche Beweisaufnahme

1. Tatsachen, die sich im Freibeweisverfahren nicht haben bestätigen lassen, muss das Gericht grundsätzlich nicht auch noch nach § 30 Abs. 3 FamFG strengbeweislich nachgehen.
2. Bloße Fremdeinschätzungen medizinischer Laien kommt nach der Rechtsprechung grundsätzlich kein Gewicht bei der Beurteilung der Testierfähigkeit zu. Derartige Einschätzungen von Zeugen können die fachärztliche Beurteilung des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht entkräften.

10 U 9/22

[Beschluss vom 13.02.2024](#)

Kostenrecht

Gebührenstreitwert, Gerichtsgebühr, Anwaltsgebühr

1. Der zur Bemessung der wertabhängigen Gerichtsgebühr maßgebende Gebührenstreitwert ist in einem Klageverfahren einheitlich nach dem Wert eines jeden Streitgegenstandes zum Zeitpunkt der Anhängigmachung zu bestimmen.
2. Wird der Antrag im weiteren Verlauf des Verfahrens ermäßigt, d.h. die Klage teilweise zurückgenommen oder übereinstimmend für erledigt erklärt, so hat dies auf den Wert für die Gerichtsgebühren keinen Einfluss; es bleibt bei dem Wert zu Beginn des Rechtszugs.
3. Eine nach bestimmten Verfahrensabschnitten gestaffelte Festsetzung des (Gebühren-)Streitwertes von Amts wegen ist danach für die Festsetzung der Gerichtsgebühren nicht erforderlich und vom Gerichtskostengesetz auch nicht vorgesehen.
4. Die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wirkt nicht allgemeinverbindlich, sondern nur inter partes, also zwischen

einem bestimmten Anwalt und seinem Auftraggeber.

20 U 43/23

[Beschluss vom 06.02.2024](#)

Versicherungsrecht

Krankheitskostenversicherung, Prämienanpassung: Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers

Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf erneute Auskunft über Prämienanpassungen besteht aus § 242 BGB, wenn dieser unverschuldet über die Informationen nicht mehr verfügt (Festhalten an [BGH, Urteil vom 27.09.2023 – IV ZR 177/22](#)). Aus § 7 Abs. 4 VVG ergibt sich ein solcher Anspruch nicht (a.A. [OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.11.2023 – 5 U 6/23](#)).

10 W 9/24

[Beschluss vom 05.02.2024](#)

Zivilprozessrecht

Einstweilige Verfügung, Anerkenntnisurteil, Aufhebungsklage, Kosten, sofortige Beschwerde

Versäumt es der Aufhebungskläger vor Veranlassung der Zustellung der Antragsschrift den Aufhebungsbeklagten zum vorgerichtlichen Verzicht auf die Rechte aus einer einstweiligen Verfügung und zur Titelherausgabe aufzufordern, hat er den Aufhebungsbeklagten die Möglichkeit genommen, durch einen Verzicht auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung die Inanspruchnahme des Gerichts mit den damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

11 U 9/23

[Urteil vom 31.01.2024](#)

Deliktsrecht

Kfz-Schaden, Restwert, finanziertes Pkw

Für die Restwertermittlung eines bei einem Unfall eines privat genutzten und verwerteten Pkw, der zur Sicherheit an die den Kaufpreis finanzierende Bank übereignet ist, gelten nicht deswegen erhöhte Anforderungen, weil die finanzierende Bank bei eigener Verwertung aufgrund ihrer geschäftlichen Kontakte ggf. einen höheren Restwert erzielen könnte.

2 SAF 7/24

[Beschluss vom 23.05.2024](#)

**Verfahrensrecht
Zuständigkeit**

Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses

Die nach den §§ 113 Abs. 1 S. 1 FamFG, 281 ZPO vorgesehene Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses kann wegen offensichtlicher Gesetzeswidrigkeit entfallen, wenn sich das Gericht über die eindeutige Zuständigkeitsvorschrift des § 122 FamFG dadurch hinwegsetzt, dass es es unterlässt, notwendige Ermittlungen zu den Voraussetzungen der darin vorgesehenen Prüfungsreihenfolge zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts anzustellen.

2 SAF 4/24

[Beschluss vom 22.05.2024](#)

**Verfahrensrecht
Zuständigkeit**

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, Grundschuldbestellung, Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

Die Selbstbindung des Gerichts an die Bejahung seiner funktionellen Zuständigkeit für die Entscheidung über eine nach § 767 ZPO erhobene Vollstreckungsabwehrklage kann auch konkludent durch eine im Eilverfahren getroffene Vorabentscheidung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO erfolgen.

3 Ws 257/24

[Beschluss vom 23.07.2024](#)

**Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungsrecht**

Ungebühr, Ordnungsgeld, Protokollierung, sofortige Beschwerde

1. Bei der in § 181 Abs. 1 GVG geregelten Beschwerde gegen Ordnungsmittel handelt es sich um eine sofortige Beschwerde im Sinne des § 311 StPO.
2. Bei der Festsetzung eines Ordnungsmittels wegen Ungebühr muss im Protokoll der Vorfall so deutlich festgehalten sein, dass das Beschwerdegericht den Grund und die Höhe der Sanktion ohne eigene Erhebungen überprüfen kann.
3. Ein ungebührliches Verhalten kann in dem demonstrativen Sitzenbleiben während der Urteilsverkündung trotz entsprechender Aufforderung seitens des Gerichts sowie in einer (wiederholten) Unterbrechung des Gerichts während der Urteilsverkündung liegen.

3 Ws 165/24

[Beschluss vom 16.07.2024](#)

**Kostenrecht
Strafprozessrecht**

Sachverständiger, Vergütung, Honorargruppe, Verhandlungsfähigkeit, Prozessfähigkeit, Geschäftsfähigkeit

1. Bei der Frage welches Sachgebiet vorliegt, ist stets auf die Entscheidung über die Heranziehung abzustellen (§ 9 Abs. 1 S. 2 JVEG), so dass es regelmäßig auf den Beweisbeschluss ankommt.
2. Bei den unter Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG genannten Stufen jeweils aufgeführten Beispielen handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers (nur) um Regelbeispiele. Es bedarf stets einer einzelfallbezogenen Beurteilung, in welche Honorargruppe die erbrachte Leistung einzuordnen ist.

5 ORbs 132/24

[Beschluss vom
02.07.2024](#)

**Verkehrsordnungs-
widrigkeiten**

Martinshorn, Blaulicht, Wegerecht

Es liegt ein Darstellungsmangel vor, wenn das Tatgericht es im Hinblick auf die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers, freie Bahn für das Wegerechtsfahrzeug zu schaffen, unterlässt, ausreichende Feststellungen zur konkreten Verkehrssituation zu treffen.

3 Ws 236/24

[Beschluss vom
04.07.2024](#)

Maßregelrecht

**Betäubungsmittelstraftaten, bewaffnetes
Handeltreiben mit Betäubungsmitteln,
Sicherungsverwahrung, Maßregelaussetzung
zur Bewährung**

Betäubungsmittelstraftaten scheiden als „erhebliche“ Prognosestaten nicht von vornherein aus. Jedenfalls im Falle des drohenden Einsatzes von Waffen im Rahmen des Handeltreibens kommt die Annahme von erheblichen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB regelmäßig in Betracht.

3 Ws 201/24

[Beschluss vom
27.06.2024](#)

Maßregelrecht

**Zustand, Defektquelle, Persönlichkeits-
störung, Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit,
Verhältnismäßigkeit**

Der nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB vorausgesetzte Zustand besteht fort, wenn die anfänglich diagnostizierte Erkrankung eine Krankheitsphase darstellt, die in die aktuelle Erkrankung übergegangen, die Defektquelle aber konstant geblieben ist, oder wenn sich im Verlauf der Behandlung und Beobachtung eine andere Diagnose ergeben hat, die die ursprünglich festgestellte Erkrankung (lediglich) anders bewertet.

3 Ws 139/24

**Beschluss vom
20.06.2024**

Strafprozessrecht

**Klageerzwingungsverfahren,
Schuldunfähigkeit, Sicherungsverfahren**

Zur Frage, ob ein Klageerzwingungsverfahren mit dem Ziel der Maßregelanordnung im Sicherungsverfahren zulässigerweise betrieben werden kann

1 VAs 2/24

**Beschluss vom
22.04.2024**

Registerrecht

Anwendbarkeit der verlängerten Tilgungsfrist auf bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits tilgungsreife Eintragungen verlängerte Tilgungsfrist

§ 69 Abs. 4 BZRG in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 11810) führt nicht dazu, dass die verlängerte Tilgungsfrist des § 46 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BZRG n. F. auch auf bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits tilgungsreife Eintragungen Anwendung findet. Die Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 4 BZRG n. F. ist vielmehr im Lichte der Gesetzessystematik des BZRG auszulegen.

1 AGH 13/24

[Urteil vom
21.06.2024](#)

**Anwaltliches
Berufsrecht**

Zwangsgeldfestsetzung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 56 BRAO, Gebührenfestsetzung für eine Zwangsgeldandrohung

Ein Rechtsanwalt kommt seiner Mitwirkungspflicht nach § 56 BRAO pflichtwidrig nicht nach, wenn er eine Aufforderung zur Stellungnahme durch die Kammer unbeantwortet lässt und sich nicht - nach entsprechendem Hinweis - ausdrücklich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht beruft (§ 56 Abs. 1 S. 2 BRAO). Gegen ihn kann daher ein Zwangsgeld nach § 57 Abs. 1 BRAO festgesetzt werden.

1 AGH 9/24

[Urteil vom
21.06.2024](#)

**Anwaltliches
Berufsrecht**

Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft

1. Eine Berufsausübungsgesellschaft mit einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin kann nicht gem. § 59b Abs. 2 BRAO als anwaltliche Beratungsgesellschaft zugelassen werden.
2. Als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i. S. d. § 59i Abs. 1 S. 1 BRAO können nur anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften verstanden werden, die nach §§ 59b ff. BRAO zugelassen sind. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der betreffenden Vorschriften sowie dem Wortlautvergleich mit entsprechenden Normen anderer Berufsgruppen sowie aus der ausdrücklichen Gesetzesbegründung.
3. Dieses Verständnis des § 59i Abs. 1 S. 1 BRAO begegnet im Hinblick auf die herausgehobene Bedeutung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege sowie im Interesse einer in der Praxis mit vertretbarem Aufwand möglichen und ordnungsgemäßen Kontrollmöglichkeit der

Rechtsanwaltskammern auch keinen verfassungsrechtlichen und keinen unionsrechtlichen Bedenken.